

# RS Vwgh 1993/11/18 93/09/0378

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1993

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs6 Z2 idF 1991/684;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/03/18 92/09/0366 2

## Stammrechtssatz

Der Hinweis allein auf einen der antragstellenden Arbeitgeberin durch die Einstellung des beantragten Ausländer (hier: wegen dessen Sprachkenntnisse) entstehenden Konkurrenzvorteils stellt noch kein Vorbringen dar, aus welchem sich das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs 6 Z 2 bis Z 4 AuslBG ableiten ließe.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090378.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)